



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Firma TIB Chemicals AG, Mühlheimer Str. 16 - 22 in 68219 Mannheim hat beim Regierungspräsidium Karlsruhe einen Antrag auf immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung für den Produktionsanlage Zinkchloridbetrieb, Gebäude 84.2 gestellt. Die Än-
derung umfasst im Wesentlichen die Optimierung der Herstellverfahren und die Zusam-
menfassung von Betriebseinheiten aus anderen Gebäuden im Gebäude 84. Weiterhin
verändern sich die Produktionsmengen an zinkchloridhaltigen Lösungen und Feststoffen
von bisher 35000 t/a auf 12500 t/a und an zinkammoniumchloridhaltigen Lösungen und
Feststoffen (Flux) von 2400 t/a auf zukünftig 3000 t/a. Für dieses Verfahren war eine Vor-
prüfung des Einzelfalls nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 4.2 und An-
lage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das
genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben
kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichti-
gung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Um-
weltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.
Auswirkungen auf Boden und Wasser sind verfahrensbedingt auszuschließen. Die Ver-
wendung wassergefährdender Stoffe erfolgt nur auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen
bzw. über Auffangwannen. Durch entsprechende Abluftreinigungsmaßnahmen ergeben
sich weiterhin keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen durch Luftschadstoffe.
Durch das geplante Vorhaben sind damit keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgü-
ter zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Heidelberg, den 17.07.2020
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.1